



- Abschrift -

Peter-Altmeier-Platz 1
56410 Montabaur

Telefon: 02602 124-0
Telefax: 02602 124-238

www.westerwaldkreis.de
kreisverwaltung@westerwaldkreis.de

Öffnungszeiten (durchgehend):

Mo: 7:30 bis 16:30 Uhr

Di, Mi, Fr: 7:30 bis 12:30 Uhr

Do: 7:30 bis 17:30 Uhr

Weitere Termine nach Vereinbarung.

Genehmigungsurkunde

vom 2. Dezember 2021, Az. 7/70-5610-1-8.142

- Vorbehaltlich etwaiger privater Rechte Dritter -

wird auf Antrag und zugunsten der

Firma

Olberts Vermögens GmbH & Co. KG

Unterer Mühlenweg 8, 56459 Langenhahn

1. die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungs- oder Futtermittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen oder mit pflanzlichen Rohstoffen nach Nr. 7.34.1 und 7.17.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV in der Gemarkung Hahn am See, Flur 44, Flurstück 38/33 erteilt
2. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Rechtsgrundlagen:

Die Genehmigung ergeht auf Grundlage der §§ 4 und 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274 ff) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit Nrn. 7.34.1 und 7.17.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4.BImSchV - in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) in der aktuell geltenden Fassung.

A.

Dieser Genehmigung liegen die folgenden Unterlagen zugrunde, die Bestandteil dieser Entscheidung sind:

- Antragsunterlagen gemäß §§ 4 und 6 BImSchG vom 19. März 2021, ergänzt am 05.07.2021, zuletzt aktualisiert am 02.11.2021 mit Betriebs- und Anlagenbeschreibung sowie Angaben zu den gehandhabten Stoffen inkl. Sicherheitsdatenblätter
- Bauantragsunterlagen des Architekturbüro Reifenberg, Herr Stephan Reifenberg vom 17.03.2021 mit Zeichnungen und Plänen
- Schalltechnischer Bericht der KÖTTER Consulting Engineers GmbH & Co. KG, Bonifatiusstraße 400, 48432 Rheine, Herr Dipl.-Ing. Frank Henkemeier, Bericht Nr. R-8-2020-0679.01 vom 18.03.2021 (Seiten 1 – 31)
- Immissionsschutztechnischer Bericht über die Durchführung einer geruchstechnischen Untersuchung der FIDES Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH, Kiefernstraße 14-16, 49808 Lingen, Herr Dipl.-Ing. Thomas Drost, Bericht Nr. G20316.1/02 vom 09.09.2021 (Seiten 1 – 21 sowie Anlagen 1 – 7)
- Sicherheitstechnische Prognose der VERA VIS GmbH, Plathnerstraße 4A, 30175 Hannover, Frau Dipl.-Ing. Andrea Kirchner, Bericht Nr.: A-2103003-01 vom 12.03.2021 (Seiten 1 -17)
- Brandschutztechnisches Konzept der Ingenieurplanung Langhof GmbH & Co. KG, Aspenheck 31, 35799 Merenberg, Herr Dipl.-Ing. (FH) Adrian Langhof, Projekt-Nr. 20016 vom 19.03.2021 (Seiten 1 – 23)

B.

Die Genehmigung ergeht zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen unter nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen:

I. Arbeitsschutz

1. Für Arbeitsbereiche, in denen mit Explosionsgefahren zu rechnen ist, muss ein Explosionsschutzdokument gemäß § 6 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) erstellt werden.

Aus diesem Dokument muss insbesondere hervorgehen,

- dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden sind,
 - dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen (Darlegung eines Explosionsschutzkonzeptes),
 - ob und welche Bereiche entsprechend Anhang I Nummer 1.7 GefStoffV in Zonen eingeteilt wurden,
 - für welche Bereiche Explosionsschutzmaßnahmen nach § 11 und Anhang I Nummer 1 GefStoffV getroffen wurden,
 - wie die Vorgaben nach § 15 GefStoffV (Zusammenarbeit verschiedener Firmen) umgesetzt werden und
 - welche Überprüfungen nach § 7 Absatz 7 GefStoffV und welche Prüfungen zum Explosionsschutz nach Anhang 2 Abschnitt 3 der Betriebssicherheitsverordnung durchzuführen sind.
2. Vor Inbetriebnahme von verketteten Anlagen sind durch eine Gefährdungsbeurteilung die zu erwartenden technisch- und verhaltensbedingten Gefahren festzustellen und im Rahmen einer Risikobetrachtung zu bewerten. Die sich hieraus ergebenden Schutzmaßnahmen technischer und organisatorischer Art sind durchzuführen. Das Verfahren nach § 3 Maschinenverordnung (CE-Kennzeichnung, Betriebsanleitung, Konformitätserklärung) ist durchzuführen.
 3. Der Raum „Kontrollraum“ im OG darf als Arbeitsraum nicht genutzt werden, da grundlegende Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung nicht erfüllt sind.

II. Immissionsschutz

1. Die Anlagenkapazität ist auf 144 Tonnen Fertigfuttermittel/Jahr festgelegt.

2. Geruchsintensive Abgase sind Abgasreinigungseinrichtungen zuzuführen oder es sind gleichwertige Maßnahmen zu treffen.

Im vorliegenden Fall kann das patentierte Kaltpressverfahren der Firma als eine gleichwertige Maßnahme angesehen werden. Bei diesem Verfahren werden keine großen Volumenströme zur Kühlung gebraucht, somit ist der abtransportierte Geruchstoffstrom geringer als bei konventionellen Anlagen.

Die im Abgas der Quellen Q01 – Q10 enthaltenen Geruchsemissionen dürfen in Summe den Geruchstoffstrom von **28 Megageruchseinheiten pro Stunde** nicht überschreiten.

3. Die Massenkonzentration von Luftverunreinigungen im Abgas, bezogen auf den Normzustand (273, 15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

Quelle: Q1 (Rohwarenannahme Linie A)

(Volumenstrom n,f 5.700 m³/h, Höhe 21,7 m, Austrittsgeschwindigkeit 7 m/s)

- Gesamtstaub 20 mg/m³
(TA-Luft 5.2.1)

Quelle: Q2 (Rohwarenannahme Linie B)

(Volumenstrom n,f 5.700 m³/h, Höhe 21,7 m, Austrittsgeschwindigkeit 7 m/s)

- Gesamtstaub 20 mg/m³
(TA-Luft 5.2.1)

Quelle: Q3 (Hammermühle Linie A)

(Volumenstrom n,f 2.700 m³/h, Höhe 21,7 m, Austrittsgeschwindigkeit 7 m/s)

- Gesamtstaub 5 mg/m³
(BVT 17, FDM)

Quelle: Q4 (Hammermühle Linie B)

(Volumenstrom n,f 2.700 m³/h, Höhe 21,7 m, Austrittsgeschwindigkeit 7 m/s)

- Gesamtstaub 5 mg/m³
(BVT 17, FDM)

Quelle: Q5 (Pelletieranlage 1 Linie A)

(Volumenstrom_{n,f} 4.300 m³/h, Höhe 21,7 m, Austrittsgeschwindigkeit 7 m/s)

- Gesamtstaub 20 mg/m³
(TA-Luft 5.2.1)

Quelle: Q6 (Pelletieranlage 2 Linie A)

(Volumenstrom_{n,f} 4.300 m³/h, Höhe 21,7 m, Austrittsgeschwindigkeit 7 m/s)

- Gesamtstaub 20 mg/m³
(TA-Luft 5.2.1)

Quelle: Q7 (Pelletieranlage 1 Linie B)

(Volumenstrom_{n,f} 4.300 m³/h, Höhe 21,7 m, Austrittsgeschwindigkeit 7 m/s)

- Gesamtstaub 20 mg/m³
(TA-Luft 5.2.1)

Quelle: Q8 (Pelletieranlage 2 Linie B)

(Volumenstrom_{n,f} 4.300 m³/h, Höhe 21,7 m, Austrittsgeschwindigkeit 7 m/s)

- Gesamtstaub 20 mg/m³
(TA-Luft 5.2.1)

Quelle: Q9 (Zentralaspiration Linie A)

(Volumenstrom_{n,f} 5.700 m³/h, Höhe 21,7 m, Austrittsgeschwindigkeit 7 m/s)

- Gesamtstaub 20 mg/m³
(TA-Luft 5.2.1)

Quelle: Q10 (Zentralaspiration Linie B)

(Volumenstrom_{n,f} 5.700 m³/h, Höhe 21,7 m, Austrittsgeschwindigkeit 7 m/s)

- Gesamtstaub 20 mg/m³
(TA-Luft 5.2.1)

4. Frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren sind die Emissionen aller

luftverunreinigender Stoffe und Geruchsstoffe, für die in diesem Bescheid Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, durch Messung feststellen zu lassen. Mit den Messungen dürfen nur nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebene Stellen beauftragt werden.

Die bekanntgegebenen Messstellen können unter „www.resymesa.de“ eingesehen werden.

Gemeinsam mit der beauftragten Messstelle sind geeignete Messpunkte und unfallsichere Messplätze, einschließlich der Zugänge, festzulegen und einzurichten. Die Messstelle ist aufzufordern, den Bericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz unmittelbar zu übersenden. Soweit der Bericht in elektronischer Form vorliegt, wird um Übersendung als PDF-Datei an die E-Mail-Adresse Poststelle23@sgdnord.rlp.de gebeten.

Die Ermittlungen der Emissionen luftfremder Stoffe sind grundsätzlich bei den für den Auswurf ungünstigsten Verhältnissen der Anlage (z. B. höchste Dauerleistung) durchzuführen. Zwingen schwerwiegende betriebliche Umstände dazu, die Feststellungen unter anderen Bedingungen durchzuführen, sind die Verhältnisse bei höchster Dauerleistung und ungünstigsten Bedingungen abzuschätzen.

5. Das An- und Abfahren von LKW auf dem Betriebsgrundstück, sowie die Be- und Entladung der LKW ist während der Nachtzeit (22:00 Uhr – 06:00 Uhr) nicht zulässig.
6. Die Einhaltung der max. Schalleistungspegel der einzelnen Aggregate (Formular 7) ist nach der Inbetriebnahme nachzuweisen. Dies kann z.B. durch eine Herstellbescheinigung oder eine Abnahmemessung geschehen. Der Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.

III. Brandschutz

1. Alle Räume im Erdgeschoss und im Obergeschoss sind an die selbsttätige Feuerlöschanlage anzuschließen. Zusätzlich müssen alle Büros, Sozialräume und die Rettungswege mit automatischen Meldern an die Brandmeldeanlage angeschlossen werden. Beim Auftreten von Rauch müssen die Nutzer der Büros und Sozialräume ein



akustisches Warnsignal erhalten. Der Alarm muss an die integrierte Leitstelle in Montabaur weitergeleitet werden.

IV. Baurecht

1. Bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben oder Gesundheit, nicht gefährdet werden. Die der Wahrung dieser Belange dienenden allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten.
2. Vor Baubeginn ist gemäß § 55 LBauO der Name und die Anschrift einer bauleitenden Person der Genehmigungsbehörde schriftlich mitzuteilen. Für Wohngebäude u. sonstige Gebäude der Gebäudeklasse 1-3 kann das z. B. eine/ein Meister(-in) im Hauptgewerbe, für Gebäudeklasse 4-5 z. B. ein Vorlageberechtigte(r) Entwurfsverfasser(-in) sein.

Soweit die Überwachung besondere Sachkunde oder Erfahrung erfordert (z. B: bei Sonderbauten), hat die Bauleiterin oder der Bauleiter die Bauherrin oder den Bauherrn zu veranlassen, geeignete Fachbauleiterinnen oder Fachbauleiter hinzuzuziehen. Sollte ein Wechsel der Bauleitung während der Bauausführung erfolgen, so ist dies unverzüglich der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.

3. Bei der Bemessung und Ausführung von Beton- u. Stahlbetonbauteilen ist die DIN 1045 bzw. DIN EN 206-1 zu beachten.
4. Die Prüfung der bautechnischen Nachweise erfolgt gemäß § 15 Bauunterlagenprüfverordnung (BauuntPrüfVO). **Mit der Ausführung der Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Unterlagen mit dem Prüfvermerk versehen wieder zugestellt sind.** Bis zur abschließenden Fertigmeldung ist durch die Prüffingenieurin / den Prüffingenieur gegenüber der Bauaufsichtsbehörde zu bestätigen, dass die Bauausführung mit den Bauunterlagen (Baugenehmigung) übereinstimmt.

Der beauftragten Prüffingenieurin bzw. dem beauftragten Prüffingenieur für Baustatik sind die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Bauantragsunterlagen einschließlich des Genehmigungsbescheides zur Kenntnis zu geben.

5. Die für die gewählten Fundamentabmessungen nachgewiesene größte Bodenpressung ist örtlich auf ihre Zulässigkeit zu prüfen. In Zweifelsfällen ist ein Bodengutachter hinzuzuziehen. Erforderliche statische Nachträge sind rechtzeitig vorzulegen.
6. Die Unterfangung bestehender Gebäudeteile ist gemäß DIN 4123 auszuführen.
7. Der Wärmeschutznachweis gemäß „Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV)“ ist in einfacher Ausfertigung vor Baubeginn vorzulegen.
8. Es wird eine Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Hahner Stock“, wegen Überschreitung der maximal zulässigen Traufhöhe von 14,00 m auf 14,20 m, erteilt. Die Befreiung wird erteilt, da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist.

V. Wasserrecht

1. Die Entwässerungsanlagen sind nach DIN 1986-100, DIN EN 12056 (im Gebäude) sowie DIN EN 752, DIN 1986-100, DIN EN 1610, ATV A 127, ATV A 139 u. ATV A 142 (ab 1,0 m außerhalb des Gebäudes) auszuführen.
2. Die Entwässerungsanlagen sind im Einvernehmen mit den Verbandsgemeindewerken zu erstellen.
3. Die Entsorgung von Regen- u. Schmutzwasser ist im Trennsystem auszuführen.

C.

Hinweise

Hinweise der Gewerbeaufsicht (zu den Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz)

Die o.g. Emissionswerte enthalten teilweise niedrigere Emissionsbegrenzungen als diejenigen, die in der TA-Luft angesetzt werden. Die niedrigeren Emissionswerte für Gesamtstaub bei den Hammermühlen ergeben sich aus dem BVT-Merkblatt „Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie“.

Die Festlegungen des Geruchstoffstromes ergibt sich aus dem Geruchsgutachten der Firma „FIDES Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH“ Bericht Nr. GG20316.1/02 vom 09.09.2021. Dabei wurde aufgrund der hohen Messunsicherheit bei Geruchsstoffen der Geruchsstoffstrom der Gesamtanlage festgelegt und nicht die einzelnen Stoffströme der Quellen.

Für Baustellen hat der Bauherr auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstellen, wenn

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des an Stelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Die Vorankündigung ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz zu richten.

Hinweise der Bauaufsicht

1. Für Vorhaben, die ab dem 01.11.2020 eingereicht wurden, ist das GEG (GebäudeEnergieGesetz) anzuwenden.
2. Die Zuwegung zum Gebäude ist verkehrssicher herzustellen und bei Erfordernis ausreichend zu beleuchten.
3. Die Entwässerungsanlagen sind nach DIN 1986-100, DIN EN 12056 (im Gebäude) sowie DIN EN 752, DIN 1986-100, DIN EN 1610, ATV A 127, ATV A 139 u. ATV A 142 (ab 1,0 m außerhalb des Gebäudes) auszuführen.
4. Die Vorräume mit Waschbecken sind räumlich getrennt zu den WC-Räumen herzustellen. Die Türen sind selbstschließend auszuführen.
5. Die Vorschriften der Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung - GarVO) in der derzeit gültigen Fassung sind zu beachten und einzuhalten.
6. Die Stellplätze und Garagen müssen gemäß § 47 Abs. 7 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.
7. Um Beschädigungen an Ver- und Entsorgungsleitungen (Strom, Wasser, Abwasser, Gas etc.) zu vermeiden, sind deren Lage durch die Bauherrin oder den Bauherrn vor Baubeginn eigenverantwortlich festzustellen und geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen.
8. Der schalltechnische Bericht, Nr. R-8-2020-0679.01, von Kötter Consulting Engineers vom 18.03.2021 ist Bestandteil der baurechtlichen Stellungnahme.

D. B E G R Ü N D U N G

Mit Antrag vom 19. März 2021, hier eingegangen am 22. März 2021, zuletzt ergänzt am 02.11.2021, beantragt die Fa. Olberts Vermögens GmbH & Co. KG, Unterer Mühlenweg 8, 56459 Langenhahn – Antragstellerin – die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungs- oder Futtermittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen oder mit pflanzlichen Rohstoffen nach Nr. 7.34.1 und 7.17.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV in der Gemarkung Hahn am See, Flur 44, Flurstück 38/33.

Dieses Vorhaben bedarf der Genehmigung gemäß §§ 4 ff des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG) in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit Nrn. 7.34.1 und 7.17.2 des Anhangs 1 zur 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung – 4. BImSchV – in der aktuellen Fassung im so genannten förmlichen Verfahren (§ 10 BImSchG).

Bei im förmlichen Verfahren zu genehmigenden Anlagen hat nach § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 und 9 der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der aktuell geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu erfolgen.

Diese öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte hier entsprechend der in der Hauptsatzung des Westerwaldkreises vorgesehenen Bekanntmachungsform, in der Ausgabe der Westerwälder Zeitung vom 26. April 2021 sowie auf der Internetseite des Westerwaldkreises.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die Antragsunterlagen in der Zeit vom 3. Mai bis 2. Juni 2021 bei der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Peter – Altmeier – Platz 1, 56410 Montabaur, Zimmer B 137 sowie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wallmerod, Gerichtsstraße 1, 56414 Wallmerod, Raum 100 während üblichen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsichtnahme ausliegen.

Gleichzeitig wurde bekannt gemacht, dass Einwendungen bis einschließlich 02. Juli 2021 bei den oben genannten Verwaltungen schriftlich oder elektronisch nach den Bestimmungen des §

3a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erhoben werden konnten und dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen sind.

Überdies wurde für den Fall, dass die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen die Durchführung eines Erörterungstermins für sachgerecht hält, ein Termin hierfür bestimmt und aufgezeigt, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder aller oder einzelner Einwender erörtert werden.

Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Während der o. g. Einwendungsfrist wurden keinerlei Einwendungen form- und fristgerecht erhoben. Der zunächst für den 29.07.2021 vorgesehene Erörterungstermin fand daher nicht statt.

Nach erfolgter Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen wurden entsprechend § 10 Abs. 5 und 10 BImSchG in Verbindung mit § 11 der 9. BImSchV folgende Behörden und Institutionen mit Schreiben vom 10. April 2019 am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 56068 Koblenz
- Verbandsgemeinde Wallmerod

sowie

- Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Abt. 2A – Bauen
- Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Stabsstelle Brandschutz / Rettungswesen
- Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Ref. 7/71 - Veterinärwesen
- Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Ref. 7/70 – Wasserbehörde

Seitens dieser Fachbehörden bestehen gegen die Erteilung der Genehmigung zur Durchführung der vorgenannten Maßnahme dann keine Bedenken, wenn diese entsprechend den vorgelegten und geprüften Antragsunterlagen sowie gemäß den angeordneten Nebenbestimmungen erfolgt.

Ebenfalls werden seitens der Verbandsgemeinde Wallmerod in deren Stellungnahme vom 15. April 2021 keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht. Überdies wurde mitgeteilt,

dass das gemeindliche Einvernehmen der Ortsgemeinde Hahn am See nach §§ 36 Abs. 1 i. V. m. 30 und 31 Baugesetzbuch (BauGB) wegen Überschreitung der zulässigen Gebäudehöhe erteilt worden ist.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO i. V. m. § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG.

Eine sorgfältige Prüfung nach §§ 4 und 6 BImSchG führt zu dem Ergebnis, dass bei Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen durch das zur Genehmigung anstehende Vorhaben keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit herbeigeführt werden und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Die beantragte Genehmigung war somit zu erteilen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Peter-Altmeier-Platz 1, 56410 Montabaur oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an westerwaldkreis@poststelle.rlp.de erhoben werden.

¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Seite: 14

Aktenzeichen: 7/70-5610-1-8.142

Datum: 2. Dezember 2021

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.westerwaldkreis.de > Datenschutz > Elektronische Kommunikation aufgeführt sind.

Montabaur, 2. Dezember 2021

Im Auftrag

gez.

Olaf Glasner, Amtsrat